



Statuten

Shotokan Karatedo International Austrian Federation

§ 1 NAME, SITZ, TÄTIGKEITSBEREICH

1. Der Verein führt den Namen „Shotokan Karatedo International Austrian Federation“ (SKIAF).
2. Der Verein ist als österreichischer Bundesfachverband für traditionelles Shotokan Karatedo (entsprechend den Richtlinien der Shotokan Karate-Do International Federation) gegründet worden.
3. Der Verband hat seinen Sitz in 5280 Braunau am Inn und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
4. Der Verband ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassistischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
5. Der Verband ist Mitglied der Shotokan Karate-do International European Federation sowie der Shotokan Karate-Do International Federation.

§ 2 ZWECK

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der BAO ist, dient zur Förderung des traditionellen Shotokan Karatedo, welches von japanischen Trainern unterrichtet werden soll.
2. Die Instrukturen sollen besonders auf die richtige Ausübung des Sportes achten, wegen ihrer erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte, der körperlichen und geistigen Ertüchtigung sowie der charakterlichen Vervollkommnung der Mitglieder.
3. Zur Erreichung dieser Ziele richtet der Verband sein Bestreben darauf, dass Karatedo von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport für alle Altersstufen als auch als Leistungssport betrieben werden kann.
4. Da neben der sportlichen auch die ethische Zielsetzung im Vordergrund steht, betrachtet es der Verband als eine seiner Aufgaben, im Dienste der Erziehung tätig zu sein. Er soll Hilfen zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung, insbesondere der Jugend, geben.
5. Die fundamentalen Techniken des Karatedo sind durch lange Jahre des Übens und Lernens entwickelt und vervollkommen worden. Deshalb wird im Verband besonders darauf geachtet, die Vielfalt der Techniken zu erhalten und an die Schüler weiterzugeben.
6. Besonders wird aber auf das Karatedo geachtet, welches zur Entwicklung des Schülers notwendig ist, um die Quintessenz zu erlangen.
7. Der Bundesfachverband bezweckt daher die Betreuung und sportliche Förderung der ihm angeschlossenen Vereine, deren Interessensvertretung auf nationaler und internationaler Ebene sowie die Veranstaltung von und Teilnahme an nationalen und internationalen Lehrgängen, Prüfungen und Wettkämpfen (Teilnehmer haben Amateurstatus).

SHOTOKAN KARATEDO INTERNATIONAL AUSTRIAN FEDERATION
奥地利國際松濤館空手道連盟

WWW.KARATE.AT



§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 ausgeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
 - a) Vorträge, Versammlungen sowie gesellige Zusammenkünfte und Veranstaltungen
 - b) Herausgabe eines Mitteilungsblattes oder andere Informationsmedien in gedruckter oder elektronischer Form
 - c) Einrichtung einer Bibliothek
 - d) Veranstaltungen, Turniere, Seminare
 - e) Beschickung von internationalen Veranstaltungen, Turnieren, Seminare
 - f) Ausbildung von Trainern, Kampfrichtern, Sportlern
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und Lehrgängen
 - c) Spenden, Sammlungen, Sponsorengelder, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - d) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden.

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Verbandes kann sein:
 - a) Jeder in Österreich bestehende Verein, der traditionelles Shotokan Karatedo im Sinn der §§ 1 und 2 betreibt,
 - b) jede Person, die einem Mitgliedsverein nach lit. a angehört,
 - c) jede Person, die keinem Mitgliedsverein nach lit. a angehört im Rahmen einer Einzelmitgliedschaft,
 - d) Landesverbände (pro Bundesland kann nur ein Landesverband Mitglied der SKIAF sein),
 - e) Regionalverbände.
3. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienst um den Verein ernannt werden.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Es können nur Mitglieder aufgenommen werden, die nicht gleichzeitig einem anderen Karate-Dachverband angehören.



3. Für jedes Bundesland kann ein Verein als Landesverband aufgenommen werden, sofern es in diesem Bundesland zumindest einen Mitgliedsverein gibt, der sowohl Mitglied im Landesverband als auch in der SKIAF ist. Der Landesverband hat einen Namen zu wählen, der die Funktion des Landesverbandes und den Bezug zur SKIAF verdeutlicht.
4. Regionalverbände sind Vereine, die von Mitgliedsvereinen oder Landesverbänden gegründet werden, um das traditionelle Shotokan Karatedo in einer Region zu fördern. Abs. 3 gilt sinngemäß. Den Regionalverbänden kommen keine weitergehenden Rechte zu.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Vorstand kann einen Landesverband oder Regionalverband streichen, wenn dieser die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 bzw. Abs. 4 länger als sechs Monate nicht mehr erfüllt. Ein Landesverband oder Regionalverband kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn diesem Mitgliedsvereine angehören, die nicht oder nicht mehr Mitgliedsvereine der SKIAF sind.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden. Als unehrenhaftes Verhalten gilt insbesondere jegliche gerichtliche Verurteilung wegen einer Straftat, die nur vorsätzlich begangen werden kann oder ein öffentliches Verhalten, das dem Ansehen der SKIAF oder des Karatedo dauerhaft Schaden zufügen kann.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 5 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen und Einrichtungen des Verbandes zu nutzen, in den Abteilungen des Verbandes Sport zu betreiben und an allen Veranstaltungen (Lehrgängen, Meisterschaften, etc.) nach den dafür herausgegebenen Ausschreibungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.



3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
7. Die Rechte der Mitglieder stehen auch Mitgliedsvereinen zu. Verlangen die Statuten zumindest eine Zustimmung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, können vier Mitgliedsvereine dieselben Rechtsfolgen auslösen.

§ 8 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), die Technische Kommission (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9 GENERALVERSAMMLUNG

1. Die Generalversammlung besteht aus den Delegierten der einzelnen Mitgliedsvereine. Delegierter eines Mitgliedsvereins ist der Dojoleiter oder eine Person, die vom Dojoleiter schriftlich ermächtigt wurde, ihn zu vertreten. Es können von einem Mitgliedsverein zusätzliche Berater entsandt werden, doch hat jeder Mitgliedsverein nur die ihm laut Delegiertenschlüssel zustehende Zahl an Stimmen.
2. Jeder Mitgliedsverein hat zumindest eine Stimme. Ab elf Mitglieder hat er zwei Stimmen und jeweils zehn weitere Mitglieder nach § 4 Abs. 2 lit. b ergeben eine zusätzliche Stimme. Ein Mitgliedsverein darf aber nicht über mehr als sieben Stimmen bzw. nicht über mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen verfügen. Entscheidend ist die Mitgliederzahl zum Zeitpunkt der Generalversammlung.
3. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
4. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder nach § 4 Abs. 2 lit. b oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
5. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.



Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

6. Neue Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
7. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
8. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Mitgliedsvereine nach § 4 Abs. 2 lit. a entsprechend des Stimmenschlüssels nach Abs. 1.
9. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten der Mitgliedsvereine beschlussfähig.
10. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung ein Vizepräsident. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Beschlussfassung über den Voranschlag
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
 - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, der Rechnungsprüfer und der Mitglieder der Technischen Kommission
 - d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
 - g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Präsidenten und bis zu zwei Vizepräsidenten als dessen Stellvertreter,
 - b) dem Schriftführer und seinem allfälligen Stellvertreter,
 - c) dem Kassier und seinem allfälligen Stellvertreter,
 - d) dem Sportwart und seinem allfälligen Stellvertreter,

- e) dem Jugendsportwart,
 - f) den Beiräten (jeder Landesverband stellt einen Beirat, sie haben Sitz und beratende Stimme im Vorstand).
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptation überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
 3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist unbegrenzt oft möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
 4. Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von einem Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 7. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung ein Vizepräsident. Sind beide Stellvertreter verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
 8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
 9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt.
 10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptation (Abs. 2) eines Nachfolgers für die Restperiode wirksam.
 11. Alle Amtsbezeichnungen sind in weiblicher und männlicher Form zulässig; die Amtsbezeichnung können auch in der entsprechenden englischen Sprachfassung geführt werden. Dies gilt für alle Organe der SKIAF.



§ 12 AUFGABEN DES VORSTANDS

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
2. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
3. Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
4. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
5. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
6. Verwaltung des Vereinsvermögens.
7. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
8. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

1. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Präsident und die Vizepräsidenten vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zusätzlich der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan; diese ist umgehend einzuholen.
5. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Der Kassier kann hierfür alle nötigen und zweckmäßigen Schriftstücke insbesondere Rechnungen und Bestätigungen ausstellen und unterzeichnen.
8. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers ihre jeweiligen Stellvertreter.

§ 14 RECHNUNGSPRÜFER

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, wobei zumindest zwei Rechnungsprüfer zu bestellen sind. Die Wiederwahl ist unbegrenzt oft möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den Vorstand sinngemäß.

§ 15 TECHNISCHE KOMMISSION

1. Die Generalversammlung wählt eine Technische Kommission. Es sind die Bestimmungen für die Wahl des Vorstands anzuwenden.
2. Die Funktionsperiode dauert drei Jahre. Die Generalversammlung kann die Technische Kommission oder einzelne Mitglieder vorzeitig abwählen.
3. Die Technische Kommission besteht zumindest aus drei Mitgliedern und soll nicht mehr als zehn Mitglieder umfassen.
4. Die Technische Kommission hat das Prüfungsprogramm, die Wettkampfordnung und, wenn nötig, weitere Leitlinien für den Trainings- und Wettkampfbetrieb zu schaffen und zu warten. Die Technische Kommission leitet den Prüfungsbetrieb und ist für die Zulassung zu Dan-Prüfungen verantwortlich.
5. Die Technische Kommission hat auf die Wahrung der Etikette des traditionellen Shotokan Karatedo zu achten und, soweit sie es als notwendig erachtet, in allen übrigen inhaltlichen bzw. technischen Fragen anleitend tätig zu werden.
6. Die Technische Kommission kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Entscheidungen der Technischen Kommission zur Schaffung, Aufhebung oder Abänderung einer Geschäftsordnung bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder. Diese Entscheidungen sind den Dojoleitern zu übermitteln und gelten ab der Beschlussfassung, sind aber von der nächstfolgenden Generalversammlung zu bestätigen.
7. Sofern nicht eine Geschäftsordnung anderes anordnet, bedürfen Entscheidungen der Technischen Kommission der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder. Die Technische Kommission hat aus ihrem Kreis einen Protokollführer zu bestellen. Die Protokolle sind den Dojoleitern zu übermitteln. Die Technische Kommission wird durch zwei ihrer Mitglieder einberufen, dies hat zumindest zwei Wochen im Voraus zu geschehen.



8. Die Technische Kommission ist nicht zur Außenvertretung der SKIAF befugt. Die Außenvertretung sowie die Entscheidung in Angelegenheiten, die die SKIAF finanziell belasten, obliegen dem Vorstand.

§ 16 SCHIEDSGERICHT

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgesetzten das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll Zwecken der Sozialhilfe zufallen.

Linz, 11. September 2021

奥地利國際松濤館空手道連盟
SHOTOKAN KARATEDO INTERNATIONAL AUSTRIAN FEDERATION

WWW.KARATE.AT